

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 41.

München, den 3. August 1875.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 23. Juli 1875, die Herstellung von festen Rheinbrücken bei Arnheim und Nymwegen betr.
— Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder
Decorationen.

Bekanntmachung, die Herstellung von festen Rheinbrücken bei Arnheim und Nymwegen
betreffend.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem bei der vorjährigen Sitzung der Rheinschiffahrts-Commission Verhandlungen über die Erbauung von festen Eisenbahnbrücken über den Rhein bei Arnheim und Nymwegen stattgefunden haben, und die Bedingungen, unter welchen die Herstellung dieser Brücken erfolgen kann, in dem Protocolle Nr. XV *de dato* Arnheim 12. October 1874 festgestellt worden sind, und nachdem diese Vereinbarung die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat, so werden nachstehend die gemäß dieser Vereinbarung von der kgl. niederländischen Regierung bezüglich des Baues der genannten Brücken übernommenen Verpflichtungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Artikel 1.

Die Schiffe und Flöße, welche die stehenden Brücken bei Arnheim und Nymwegen passiren, haben keinerlei Durchlahabgaben zu entrichten.